

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Ermöglichen von Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verbieten, („Anti-Korruptionsgesetz“) vermutet oder bekannt werden. Der Lieferant kann diesen Hinweis über seinen Ansprechpartner oder über unsere globale Trust Line einreichen: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/>.

- 23.2** Keiner der Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter des Lieferanten und keine andere Person, die in die Erfüllung des Auftrags involviert ist oder daraus Nutzen zieht oder Anteile am Lieferanten hält:
- (a) ist eine Amtsperson, ein Verwaltungs- oder Regierungsbeamter;
 - (b) ist ein Organmitglied oder Mitarbeiter von Schneider Electric oder eines seiner verbundenen Unternehmen;
 - (c) ist verurteilt worden oder anderweitig einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Strafe ausgesetzt aufgrund einer Straftat wie Betrug, Bestechung, Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche oder eine andere strafbare Handlung, bei der die Unehrllichkeit Teil des Tatbestands ist. Der Lieferant wird Schneider Electric unverzüglich darüber informieren, sofern die genannten Personen Gegenstand einer Ermittlung im Rahmen solcher Straftaten sein sollten.
- 23.3** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Schneider Electric, dass er weder alleine noch in Verbindung mit einer anderen Person und weder direkt noch indirekt Mitarbeitern, Organmitgliedern oder bevollmächtigten Vertretern von Schneider Electric Gelder, Geschenke, unzulässige Vorteile oder Wertgegenstände anbieten, zahlen, gewähren oder übergeben oder deren Zahlung, Gewährung oder Übergabe versprechen oder erlauben wird.
- 23.4** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Richtlinien von Schneider Electric zu Cyber-Sicherheit (*Schneider Electric Cyber Security Guidelines*) und der ISO/IEC-Normen 27001 und stimmt der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben durch Schneider Electric, Schneider Electrics Kunden und eigens dazu beauftragten Dritten zu:
- https://www.se.com/ww/en/download/document/Cyber_Security_Guidelines_2017/
- 23.5** Der Lieferant wird den Ethikkodex und die Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption/Bestechung, die von Schneider Electric eingeführt wurden und deren Einhaltung von Schneider Electric überwacht wird, gemäß der Trust Charter befolgen; diese Prinzipien können unter https://www.se.com/de/de/download/document/SchneiderElectric_TrustCharter/ und im Verhaltenskodex für Lieferanten (*Supplier Code of Conduct*) unter <https://www.se.com/ww/en/download/document/Supplier-code-of-conduct/> eingesehen werden.
- 23.6** Im Falle eines Verstoßes gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Schneider Electric vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

24. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Schneider Electric setzt sich systematisch für sichere Arbeitsbedingungen ein und erwartet dies auch von seinen Lieferanten.

- 24.1** Sämtliche nationalen Gesetze, Verordnungen und Regeln hinsichtlich der Arbeitssicherheit und zum Schutz der Gesundheit sind einzuhalten. Im Zuge dessen sind Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitssicherheit weiter zu verbessern, Berufskrankheiten vorzubeugen und Unfall- bzw. Gesundheitsrisiken weitestgehend zu eliminieren. Ferner hat der Lieferant die jeweils geltenden Regelungen zu den Arbeitszeiten einzuhalten.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

24.2 Für zu erbringenden Dienstleistungen bzw. Subunternehmen, welche im Auftrag von Schneider Electric handeln, sind außerdem nachfolgende Regelungen einzuhalten:

a.) Einhaltung der Konzernvorschriften, welche Inhalt des SE Kontraktoren Handbuchs sind.

Siehe: https://www.se.com/de/de/download/document/kontraktoren_handbuch_de/

b.) Nachweis der Qualifikation sowie der Leistungsfähigkeit vorab durch eine Präqualifizierung in der AVETTA-Plattform.

25. NACHHALTIGKEIT IN DER LIEFERKETTE

25.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb als auch in Bezug auf die zur Leistungserbringung von ihm unmittelbar eingesetzten Unterlieferanten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um (i) eine Verletzung von Menschenrechten, (ii) einen Verstoß gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen oder (iii) einen Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Prinzipien der Schneider Electric durch den Lieferanten selbst oder durch dessen Unterlieferanten zu vermeiden und Verletzungen oder drohende Verletzungen zu erkennen. Die Prinzipien der Schneider Electric können unter https://www.se.com/de/de/download/document/SchneiderElectric_TrustCharter/ und im Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) unter <https://www.se.com/ww/en/download/document/Supplier-code-of-conduct/> eingesehen werden. Auf Verlangen der Schneider Electric wird der Lieferant der Schneider Electric über die getroffenen Präventionsmaßnahmen schriftlich Auskunft erteilen.

25.2 Schneider Electric ist berechtigt, die vom Lieferanten gemäß 24.1 getroffenen Präventionsmaßnahmen mindestens einmal jährlich während der üblichen Geschäftszeiten und nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung im Rahmen von Audits zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Schneider Electric bei begründetem Verdacht auf die Verletzung von Menschenrechten oder der in 24.1 erwähnten Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbare oder mittelbare Unterlieferanten des Lieferanten die bei diesen Unterlieferanten getroffene Präventionsmaßnahmen auditieren oder durch Dritte überprüfen lassen kann.

25.3 Sollte es zu einer Verletzung von Menschenrechten oder der in 24.1 erwähnten Bestimmungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz durch unmittelbar oder mittelbar vom Lieferanten eingesetzte Unterlieferanten kommen, wird der Lieferant unverzüglich auf die Ergreifung geeigneter Abstellmaßnahmen hinwirken, die Wirksamkeit dieser Abstellmaßnahmen überprüfen und Schneider Electric von den Verletzungen und den getroffenen Abstellmaßnahmen unterrichten, wobei die Mitteilung des Lieferanten über seinen Ansprechpartner bei Schneider Electric oder über die globale Trust Line erfolgen kann: <https://www.se.com/ww/en/about-us/sustainability/responsibility-ethics/trustline/>. Das Recht der Schneider Electric zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags bleibt unberührt.

25.4 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, an geeigneten Schulungen zu menschenrechtlichen, arbeitsschutz- und umweltbezogenen Themen teilnehmen. Der Lieferant wird Schneider Electric auf Verlangen Nachweise über die Einrichtung und Umsetzung eines Schulungskonzepts beim Lieferanten erbringen.

25.5 Für den Fall, dass Kunden der Schneider Electric zusätzliche Anforderungen zur Weitergabe in der Lieferkette an Schneider Electric stellen, verpflichtet sich der Lieferant, die Anforderungen mit Schneider Electric zu prüfen und zu erfüllen, soweit sie zumutbar sind und im Einklang mit den Gesetzen stehen.

26. DATENSCHUTZ

Die Parteien werden jederzeit ihre jeweiligen Pflichten aus den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten und werden ihre Pflichten aus diesen AEB nicht dergestalt erfüllen, die dazu führt, dass die jeweils andere Partei einen Verstoß gegen die geltenden Datenschutzgesetze begeht.

27. ÄNDERUNGEN AM LIEFERGEGENSTAND

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Der Lieferant hat Schneider Electric schriftlich über sämtliche Entscheidungen in Bezug auf einen Vermarktungsstopp des Liefergegenstands oder wesentliche Änderungen am Liefergegenstand oder den Herstellungsprozess zu informieren, insbesondere über Änderungen, die die Prozesse betreffen, einschließlich wesentlicher Änderungen an den eigenen Prozessen oder denen der Unterauftragnehmer, der Beschaffung von wichtigen Komponenten, dem Design des Liefergegenstands, dem/r Standort/e des/r Werks/e des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, wenn diese Änderungen die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Verlässlichkeit oder die Qualität des Liefergegenstands beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Lieferant hat Schneider Electric neun (9) Monate vor dem Vermarktungsende oder dem Datum der Umsetzung einer wesentlichen Änderung schriftlich zu informieren. Schneider Electric behält sich das Recht vor, jegliche wesentlichen Änderungen abzulehnen. Sämtliche wesentlichen Änderungen unterliegen vollumfänglich der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant hat Schneider Electric alle Kosten zu erstatten, die Schneider Electric während oder in Zusammenhang mit der Neuklassifizierung des Liefergegenstands und/oder der entsprechenden Bestandteile entstehen, die von der wesentlichen Änderung betroffen sind.

28. AUDITS

28.1 Schneider Electric behält sich das Recht vor, Audits der Liefergegenstände durchzuführen bzw. einen ordnungsgemäß beauftragten Dritten mit dem Audit zu betrauen, einschließlich auf dem Gelände des Lieferanten, wobei Schneider Electric den Lieferanten angemessen im Voraus informieren muss und die Audits innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Lieferanten (bzw. jederzeit in Notfällen) stattzufinden haben und der Lieferant keinen Zugang zu Betriebsgeheimnissen geben muss, um, sofern für den Liefergegenstand relevant

- (a) die Aufzeichnungen des Lieferanten für den Einkauf zu prüfen;
- (b) die Arbeiten und/oder Leistungen, aus denen der Liefergegenstand besteht, auf jegliche Weise im Herstellungsprozess zu untersuchen;
- (c) die Qualität, Herstellung und Testdaten des Liefergegenstands auf jegliche Weise zu überprüfen; und
- (d) die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Auftrag und diesen AEB zu überprüfen.

28.2 Im Falle eines Verstoßes gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Schneider Electric vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

29. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

29.1 Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

29.2 Keine der Bestimmungen dieser AEB ist dahingehend zu interpretieren oder auszulegen, dass eine Haftung von Personen im Falle von Betrug oder arglistiger Täuschung beschränkt oder ausgeschlossen ist.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

29.3 Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder Anspruchs gemäß oder in Zusammenhang mit einem Auftrag stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch dar noch wird dadurch die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt; ebenso wenig verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Anspruchs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs. Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der den Verzicht ausübenden Partei unterschrieben ist; außerdem ist ein Verzicht nur unter den Umständen und für den Zweck wirksam, unter denen bzw. für den er erfolgt ist, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche bzw. eine anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstoßes oder einer Nichterfüllung dar.

29.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von diesen AEB abgetrennt und die restlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.

29.5 Änderungen dieser AEB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.

Keine Bestimmung dieser AEB und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Maßnahme begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder berechtigt eine Partei, als Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.

29.6 Die Parteien bestätigen, dass sie unabhängige Unternehmer sind und dass sie diese AEB im eigenen Namen und nicht als Vertreter von oder für einen Dritten abgeschlossen haben.

29.7 Die Parteien können den Auftrag ohne die Zustimmung ihrer Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer abändern oder kündigen.

29.8 Die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bestimmungen dieser AEB Rechte Dritter begründen.

29.9 Die Rechte und Ansprüche von Schneider Electric aus diesen AEB schließen gesetzliche Rechte und Ansprüche nicht aus.

29.10 Jedwede Mitteilung oder andere Kommunikation gemäß oder in Zusammenhang mit diesen AEB muss in Textform erfolgen.

30. ANWENDBARES RECHT

30.1 Der von Schneider Electric beim Lieferanten getätigte Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980.

30.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Auftrag ergeben, die nicht außergerichtlich beigelegt werden können, sind die Gerichte am Sitz von Schneider Electric; dies gilt auch bei Eilverfahren, der Einbeziehung von Dritten oder Verfahren gegen mehrere Beklagte

